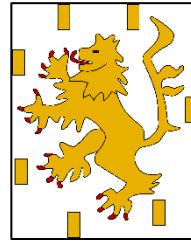




## Gauordnung des VCP Gau Nassau Oranien

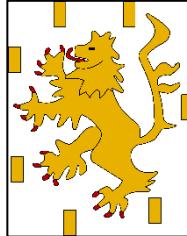


### Inhaltsverzeichnis

1. PRÄAMBEL	1
2. MITGLIEDSCHAFT IM VCP UND IM GAU NASSAU ORANIEN	1
3. DIE GAUFÜHRUNG	1
4. DER GAURAT	2
5. DAS GAUTHING	3
6. DER THINGVORSTAND	4
7. DER GAÜLTESTE	5
8. DIE FÜHRUNG DER STÄMME	5
9. STUFENKONZEPTION	6
10. AUFNAHME UND AUFLÖSUNG VON SIEDLUNGEN UND STÄMMEN	6
11. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN	6



## Gauordnung des VCP Gau Nassau Oranien



### 1. PRÄAMBEL

Der Gau Nassau Oranien ist Mitglied des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Land Rheinland-Pfalz/Saar (VCP RPS).

Als Teil eines christlichen Jugendverbandes will er seinen Mitgliedern das Evangelium Jesu Christi nahebringen und sie zu christlicher Lebensführung anhalten. Als Teil eines Pfadfinderverbandes begründet er seine Arbeit auf die Schriften Sir Robert Baden Powells. Er ist sich dabei seiner pädagogischen und gesellschaftspolitischen Verantwortung bewusst.

Eine Zusammenarbeit auf Gauebene geschieht zur Koordinierung gemeinsamer Aktivitäten der Stämme und Siedlungen, die dazu dienen, die im Gau bestehenden Gruppen einander näher zu bringen. Die Arbeit im Gau soll weiterhin die Arbeit auf Landes- und Bundesebene intensivieren und ergänzen.

Der Gau Nassau Oranien ist sich seiner Rolle als Teil eines koedukativen Verbandes bewusst. In den einzelnen Stufen (Wölflinge, Pfadfinder, Rover) bestimmen die jeweiligen Gruppenführer die Zusammensetzung (Mädchen und/oder Jungen) ihrer Gruppen. Es gibt weder eine Einschränkung auf gemischte noch auf reine Mädchen- oder Jungengruppen.

Die Verwendung der männlichen Form (Pfadfinder statt Pfadfinder\*in, Stammesführer statt Stammesführer\*in, usw.) in dieser Ordnung ist einzig aus Gründen der Lesbarkeit gewählt und drückt keine Beschränkung unserer Arbeit auf geschlechtsspezifische Inhalte aus. Im folgenden Text wird stets die Bezeichnung „Stamm“ verwandt. Hiermit sind auch Siedlungen gemeint.

### 2. MITGLIEDSCHAFT IM VCP UND IM GAU NASSAU ORANIEN

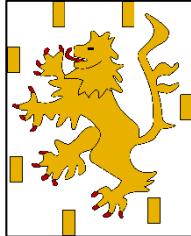
- 2.1. Mitglied im Gau Nassau Oranien des VCP ist, wer sich beim Landesbüro Rheinland-Pfalz/Saar des VCP angemeldet hat und dabei seine Zugehörigkeit zum Gau Nassau Oranien erklärt hat.
- 2.2. An- und Abmeldungen erfolgen schriftlich bei der Bundeszentrale.
- 2.3. Funktionen im Gau und in den Stämmen sowie in Gremien des Gau können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden.

### 3. DIE GAUFÜHRUNG

- 3.1. Die Gauführung besteht aus dem Gaukanzler, dem Gaubotschafter, den Beauftragten der Technik, den Beauftragten des Gaulagers, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Stufenteam, dem Schriftführer und dem Geschäftsführer des VCP GNO e.V.



## Gauordnung des VCP Gau Nassau Oranien



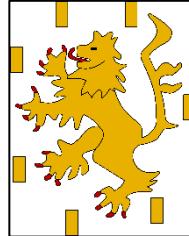
- 3.2. Die Mitglieder der Gauführung werden vom Gauthing mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber für ein Amt diese Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Das Stufenteam besteht aus einer beliebigen Anzahl an Personen
- 3.3. Die Gauführung berät die Stämme bei ihrer Arbeit und leistet ihnen Hilfestellung.
- 3.4. Sie vertritt die Interessen des Gau auf Landes- und Bundesebene sowie in der Öffentlichkeit.
- 3.5. Sie wahrt die Interessen des Gau und seiner Mitglieder gegenüber anderen Organisationen.
- 3.6. Sie organisiert, leitet oder delegiert Gauveranstaltungen, insbesondere Gaulager, Schulungen und andere Treffen.
- 3.7. Tritt ein Amtsinhaber zurück, wählt der Gaurat mit einfacher Mehrheit einen geschäftsführenden Vertreter des entsprechenden Amtes bis zum nächsten Gauthing. Kann bei der Wahl keine Einigung erzielt werden, bleibt das Amt vakant. Sollten alle Ämter der Gauführung vakant sein, übernimmt der Gauälteste die Kommunikation zur Landesebene und die Organisation der Gauräte bis zum nächsten Gauthing. In diesem Fall muss ein außerordentliches Gauthing für Neuwahlen innerhalb von drei Monaten unter Wahrung von Abschnitt 5 der Gauordnung einberufen werden.
- 3.8. Einzelnen Mitgliedern der Gauführung kann mit einer Zweidrittelmehrheit des Gaurates das Misstrauen ausgesprochen werden. In diesem Fall wählt der Gaurat mit einfacher Mehrheit einen geschäftsführenden Amtsinhaber bis zum nächsten Gauthing.
- 3.9. Kann die Führungsfrage durch das Gauthing nicht geklärt werden, entscheidet das Gauthing über das weitere Vorgehen.

## 4. DER GAURAT

- 4.1. Der Gaurat besteht aus den Stammesführern bzw. deren Beauftragten, den Mitgliedern der Gauführung und den Mitgliedern des Thingvorstandes. Gäste können zugelassen werden.
- 4.2. Im Gaurat haben die Stämme je zwei Stimmen, die Mitglieder der Gauführung haben jeweils eine Stimme. Werden Beauftragungen durch mehr als eine Person wahrgenommen, so bleibt es bei einer Stimme pro Beauftragung. Dies gilt nicht für das Stufenteam. Das Stufenteam hat maximal 3 Stimmen. Die Mitglieder des Thingvorstandes und Gäste nehmen mit beratender Stimme teil.
- 4.3. Der Gaurat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussunfähigkeit kann auf Antrag festgestellt werden, wenn weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.



## Gauordnung des VCP Gau Nassau Oranien



- 4.4. Der Gaurat berät und beschließt über die laufende Arbeit im Gau.
- 4.5. Er kann Projektleiter wählen und die Leitung von Lagern und Aktionen an Stämme delegieren.
- 4.6. Vakante Posten in der Gauführung können vom Gaurat mit einfacher Mehrheit bis zum nächsten Thing neu besetzt werden.
- 4.7. Der Gaurat tagt in der Regel einmal monatlich.
- 4.8. Er soll vom Gaukanzler mindestens vierzehn Tage vor dem Zusammentreffen schriftlich einberufen werden. Auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten kann der Gaukanzler zur Einberufung gezwungen werden.
- 4.9. Über den Gaurat ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist den Mitgliedern des Gaurates vor dem nächsten Zusammentreffen zuzusenden.

## 5. DAS GAUTHING

Das Gauthing ist das oberste beschlussfassende Organ des Gau Nassau Oranien. Es tagt mindestens einmal jährlich.

### 5.1. Das Gauthing beschließt

- alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Gau
- Ordnungen, die den Gau betreffen.

### 5.2. Das Gauthing wählt

- den Thingvorstand
- den Gauältesten
- die Mitglieder der Gauführung

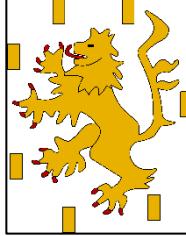
Das Gauthing entlastet

- den Thingvorstand
- die Mitglieder der Gauführung

Das Gauthing nimmt die Rechenschaftsberichte der Mitglieder der Gauführung entgegen.

### 5.3. Das Gauthing überträgt die Vermögens- und Finanzverwaltung dem VCP GNO e.V. (Rechtsträger).

### 5.4. Nur Mitglieder des VCP dürfen delegiert werden.



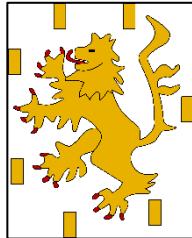
- 5.5. Für je fünfzehn angefangene Mitglieder eines Stammes wird ein Delegierter aus den eigenen Reihen des Stammes entsandt.
- 5.6. Der Delegiertenschlüssel errechnet sich aus dem Anmeldestand der Stämme, der längstens vier Wochen vor dem Thing in der Bundeszentrale vorliegt.
- 5.7. Die Mitglieder der Gauführung, der Gauälteste und die Mitglieder des Thingvorstandes haben auf dem Thing Stimmrecht. Werden Beauftragungen innerhalb der Gauführung durch mehr als eine Person wahrgenommen, so bleibt es bei einer Stimme pro Beauftragung. Dies gilt nicht für das Stufenteam. Das Stufenteam hat maximal 3 Stimmen.
- 5.8. Die Stämme, sowie die unter 5.7 aufgeführten Personen, werden spätestens acht Wochen vor dem Thing über den Termin schriftlich informiert.
- 5.9. Anträge, die auf dem Thing behandelt werden sollen, sind spätestens vier Wochen vor dem Thing schriftlich beim Thingvorstand einzureichen. Nach dieser Frist eingehende Anträge werden nur dann behandelt, wenn das Thing durch einfache Mehrheit die Dringlichkeit der Anträge anerkennt.
- 5.10. Den Stämmen, sowie den unter 5.7 aufgeführten Personen, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Thing die Tagesordnung und der Text der gestellten Anträge vorliegen.
- 5.11. In besonderen Ausnahmefällen darf der Thingvorstand die unter 5.8 bis 5.10 aufgeführten Fristen auf Beschluss des Gaurates unterschreiten.
- 5.12. Ein außerordentliches Gauthing muss auf Beschluss von mindestens einem Viertel der Stämme innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- 5.13. Das Gauthing ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussunfähigkeit kann auf Antrag festgestellt werden, wenn weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## **6. DER THINGVORSTAND**

- 6.1. Der Thingvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Beisitzer und einem Schriftführer.
- 6.2. Die Mitglieder des Thingvorstandes werden vom Gauthing im Wechsel mit absoluter Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, wobei in einem Jahr der Vorsitzende und im anderen Jahr der Beisitzer und der Schriftführer gewählt werden sollen. Die Mitglieder der Gauführung und der Gauälteste dürfen dem Thingvorstand nicht angehören.
- 6.3. Der Thingvorstand bereitet das Thing vor, beruft es ein und leitet es.



## Gauordnung des VCP Gau Nassau Oranien



- 6.4. Er überwacht die Einhaltung der Gauordnung und der Thingbeschlüsse.
- 6.5. Er entscheidet bei Unklarheiten über die Auslegung der Gauordnung oder der Thingbeschlüsse.
- 6.6. Der Thingvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6.7. Der Vorsitzende des Thingvorstandes vertritt den Gauältesten.
- 6.8. Ist der Thingvorstand handlungsunfähig, so übernimmt der Gauälteste dessen Funktion bis zum nächsten Thing.

## 7. DER GAUÄLTESTE

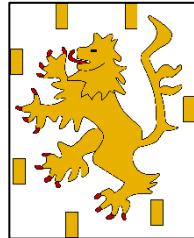
- 7.1. Zum Gauältesten wählt das Gauthing einen in der Gauarbeit erfahrenen Pfadfinder, der das Vertrauen des Gaues genießt.
- 7.2. Der Gauälteste wird mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 7.3. Der Gauälteste unterstützt den Gau in seiner Arbeit und dient als Ansprechperson für die Stämme. Bei Streitigkeiten wird er vermittelnd tätig.

## 8. DIE FÜHRUNG DER STÄMME

- 8.1. Die Führung der Stämme richtet sich nach den Vorschriften der Landesordnung.
- 8.2. Die Stämme wählen ihre Führung in eigener Verantwortung.
- 8.3. Die Stammesführung bedarf der Bestätigung durch die Gauführung. Die Bestätigung sollte im Rahmen des nächsten Gaurats nach der Wahl zum Stammesführer stattfinden.
- 8.4. Die Gauführung kann Stammesführungen entlassen, wenn sie gegen die Gauordnung, Landesordnung oder Gesetze verstößt. Hierzu bedarf es einer zwei Dritteln Mehrheit innerhalb der Gauführung. Der Stamm verliert dadurch bis zur Bestätigung einer neuen Stammesführung seine Stimmen im Gaurat. Revisionsgremium ist der Gaurat.



## Gauordnung des VCP Gau Nassau Oranien



## 9. STUFENKONZEPTION

Der Gau Nassau Oranien richtet seine Arbeit nach der Stufenkonzeption des VCP.

## 10. AUFNAHME UND AUFLÖSUNG VON SIEDLUNGEN UND STÄMMEN

### 10.1. Aufnahme von Siedlungen und Stämmen

Die Aufnahme von Siedlungen und Stämmen wird gemäß der Landesordnung des VCP Landes Rheinland-Pfalz/Saar geregelt.

### 10.2. Auflösung von Stämmen

Die Stämme des Gau Nassau Oranien sind verpflichtet, eine Regelung für die mögliche Auflösung in den Stammesordnungen festzuschreiben, in der folgende Punkte erfasst sind:

- Verbleib von Material
- Verbleib von Vermögen

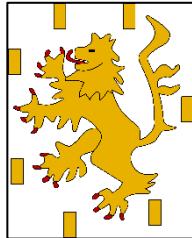
Eine Auflösung muss durch ein Stammesthing beschlossen werden, zu welchem die Gauführung einzuladen ist. Sollte ein Stamm nicht ordnungsgemäß aufgelöst werden, wird die Auflösung durch das Gauthing beschlossen. Mit der weiteren Regelung wird der Gaurat beauftragt.

## 11. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Änderungen und Ergänzungen dieser Gauordnung werden mit einer Zweidrittelmehrheit des Gauthings beschlossen.



## Gauordnung des VCP Gau Nassau Oranien



---

### ÄNDERUNGEN.

- 29.04.2012: Komplette redaktionelle Überarbeitung
- 25.01.2014: 5.2. Ergänzung des Öffentlichkeitsbeauftragten
- 08.02.2015: 5.5. Änderung des Delegiertenschlüssels von zwanzig auf fünfzehn
- 05.01.2020: 11. Kooperation des VCP Gau Hammersteiner Ring mit dem VCP Gau Nassau Oranien
- 30.01.2022: Streichung von Absatz 11. Kooperation des VCP Gau Hammersteiner Ring mit dem VCP Gau Nassau Oranien
- 12.03.2023: redaktionelle Überarbeitung
- 12.03.2023: Komplette Anpassung an neues Gauführungskonzept